Region Hannover 

Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht

- Planfeststellungsbehörde –

Az. 63.01/Ga - 4/1-9/1

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben*: Bau eines Radweges westlich Engelbostel im Zuge der Dorfstraße Berenbostel von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+145 (Stadt Garbsen)*

Träger des Vorhabens: Stadt Garbsen

Einführung

Die Stadt Garbsen plant den Bau eines Radwegs entlang der Dorfstraße im Ortsteil Berenbostel auf einer Länge von 1,5 km zwischen der Einmündung der Straße „Auf dem Schacht“ und dem Knotenpunkt Dorfstraße / K 316 / L 380.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da die Dorfstraße um einen Radweg erweitert wird. Die Dorfstraße ist eine Gemeindestraße.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die Stadt Garbsen einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Prüfung vorgelegt, der den Bau des Radwegs zur Ergänzung der bereits vorhandenen Trasse der Dorfstraße behandelt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Das Vorhaben umfasst die Anlage eines Radwegs auf der Südseite der Dorfstraße zwischen der Einmündung der Straße „Auf dem Schacht“ und dem Knotenpunkt Dorfstraße / K 316 / L 380. Die Baustrecke beginnt in der Ortslage Berenbostel; der überwiegende Teil der Maßnahme liegt jedoch im Außenbereich. Die Gesamtlänge beträgt rd. 1,5 km. Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung entlang der Dorfstraße von < 0,6 ha.

Baubedingt ergeben sich für das Schutzgut Boden nachteilige Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen, bedingt durch die Baustelleneinrichtung, wie z.B. Baufelder, Lagerflächen und Flächen für Baustellenverkehr sowie durch Stoffeinträge während des Baubetriebs.

Auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wirken sich der temporäre Verlust von Biotopen und Habitaten im Zuge der Baustelleneinrichtung (insbesondere Gehölzverluste, Gehölzrückschnitt) negativ aus; Bäume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogel- und Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL) werden gefährdet, überdies entstehen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize Störungen von Tieren, die aber mit geeigneten Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Höhlenbaum- und Besatzkontrolle) vermieden werden können. Die Kontrolle erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Auf 360 m Strecke des Radweges, zwischen Bau-km 0+600 und 0+960, kann eine Störung für wandernde Amphibien nicht ausgeschlossen werden, da die Baustelle eine Barrierewirkung entfalten kann. Der Bau des Radweges soll hier außerhalb der Wanderungszeiten, bevorzugt im Sommer, stattfinden. Bei Überschneidung der Bauzeit mit den Zeiten der Amphibienwanderung (ca. ab März Anwanderung zum Gewässer) ist alternativ der Bau eines Amphibienschutzzauns mit Umsetzen der Tiere vorzusehen. Da die Wanderungen witterungsabhängig sind, werden die konkreten Maßnahmen kurzfristig von der ökologischen Baubegleitung in die Wege geleitet.

Anlagenbedingt bewirkt die dauerhafte Versiegelung den Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Habitatfunktionen); der Bodenauf- / -abtrag, insbesondere zur Anpassung von Böschungen und Straßenseitengräben, führt zu einem zeitweiligen Verlust von Biotopstrukturen und deren Habitatfunktionen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt führt der Verlust von Biotoptypen und Bäumen durch dauerhafte Versiegelung zu Biotop- und Habitatverlusten gehölzgebundener Arten, zum Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und zur Reduzierung von Verdunstung und Frischluftproduktion.

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

In der Gesamtschau aller Auswirkungen sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten:

Die geplante Maßnahme stellt zwar aufgrund der Neuversiegelung und dem Verlust von vier Straßenbäumen einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar, weitergehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aber zu verneinen.

Bei den neu in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, Gräben und Scher- und Trittrasenflächen mit fast ausschließlich eher geringwertiger Bedeutung. Dies stellt zwar auch einen Verlust von Biotoptypen dar, die gleichzeitig Habitatverluste /-beeinträchtigungen für die Fauna sind. Aufgrund der Biotopausstattung und der Lage im Einflussbereich der Dorfstraße ist jedoch hauptsächlich mit Vorkommen ubiquitärer und störungstoleranter Arten zu rechnen. Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen werden potenziell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Vögel sowie die der Fledermäuse vermutet. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für die benannten Artengruppen lassen sich durch Bauzeitenregelungen, Biotopschutzmaßnahmen, Schutzzäune etc. vermeiden bzw. verringern. Der anlagebedingte Biotop-/Habitatverlust führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG.

Lärm- und Schadstoffemissionen spielen aufgrund des Charakters des Vorhabens keine Rolle, die bisher zulässige Höchstgeschwindigkeit bleibt unverändert. Es ist mit einer verhältnismäßig geringen Neuversiegelung des Gesamtvorhabens in einer Größenordnung von < 0,6 ha zu rechnen.

Grundsätzlich könnten von dem Vorhaben europäische Vogelarten betroffen sein. Die erforderlichen Einzelbaum-Rodungen werden daher außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Auf 360 m Strecke des Radwegs, zwischen Bau-km 0+600 und 0+960, kann eine Störung wandernder Amphibien aufgrund der Barrierewirkung der Baustelle nicht ausgeschlossen werden. Der Bau des Radweges soll deshalb außerhalb der Wanderungszeiten, bevorzugt im Sommer, stattfinden. Bei Überschneidung der Bauzeit mit den Zeiten der Amphibienwanderung (ca. ab März Anwanderung zum Gewässer) ist alternativ der Bau eines Amphibienschutzzauns mit Umsetzen der Tiere vorzusehen. Da die Wanderungen witterungsabhängig sind, werden die konkreten Maßnahmen kurzfristig von der Umweltbaubegleitung (UBB) in die Wege geleitet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Empfindliche Nutzungs- und Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG bzw. §§ 16-24 des NAGBNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Das nördlich der Dorfstraße angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Trassierung von der Maßnahme ausgenommen. Da mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht werden kann, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG verbunden.

Zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebiets kommt es nicht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können laut Unterer Denkmalschutzbehörde / Archäologischer Denkmalpflege und Immissionsschutzbehörde (Stadt Garbsen bzw. Region Hannover) ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Ergebnis

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkatalogs zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die folgenden Fachbehörden der Region Hannover angeschrieben: Team Naturschutz West, Team Abfall und Bodenschutz West, Team Gewässerschutz West, Team Immissionsschutz sowie die Städte Garbsen als Denkmalschutzbehörde. Diese wurden dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über das gesamte Vorhaben (Planfeststellungsbeschluss). Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Dies geschieht durch Einstellung dieser Entscheidung in das UVP-Portal des Landes Niedersachsens.

Hannover, 11.01.2024

Im Auftrag

gez.

Todtenhausen